

Die elektronische Kommunikation von compliancepflichtigen Unternehmen im EU-Emissionshandel und von Unternehmen, die aufgrund des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) einen CO₂-Preiszuschlag an ihren Brennstofflieferanten zahlen und diesen in Teilen zurückerstattet bekommen möchten beziehungsweise einer Doppelbelastung (BEDV) unterliegen, hat gegenüber der zuständigen Behörde DEHSt über die VPS zu erfolgen.

Worum geht es bei der VPS?

Die VPS wurde als Teil der Initiative Bund-Online 2005 entwickelt. Sie bietet allen Kommunikationspartnern in den Vollzugsverfahren der jeweiligen Behörde die Möglichkeit einer sicheren und rechtsverbindlichen Kommunikation über das Internet. Die starke Verschlüsselung sorgt für eine hohe Vertraulichkeit zwischen Behörde und dem Unternehmen als Kommunikationspartner.

Der Antragsteller in einem Unternehmen hat dabei stets dafür Sorge zu tragen, dass alle notwendigen Dokumente elektronisch signiert und fristgemäß der DEHSt übermittelt werden und des Weiteren, dass durch ihn sichergestellt ist, dass nicht nur Teile, sondern der gesamte Schriftwechsel mit der DEHSt beim Bearbeitungsprozess Berücksichtigung finden muss.

Was ist das Problem?

Fertig erstellte Überwachungs-/Methodenpläne, Emissionsberichte und weitere von der DEHSt angeforderte Daten werden bereits seit 2005 über die VPS an die DEHSt zur Prüfung übermittelt. Gleiches gilt nun seit 2022 für Anträge gemäß BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) im Rahmen der nationalen CO₂-PreisKompensation sowie seit 2023 für Anträge zur Rückzahlung doppelt gezahlter CO₂-Aufschläge (BEDV). Für die Übermittlung müssen die Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) signiert sein.

Compliancepflichtige Unternehmen und auch die Unternehmen, die sich einen Teil ihrer mittelbar entrichteten CO₂-Kosten vom Staat erstatten lassen können, müssen die VPS selbst einrichten. Die damit einhergehenden Probleme und Konsequenzen führten bereits in der ersten Probeperiode des Emissionshandels 2005 bis 2007 und in allen darauffolgenden Perioden des EU-ETS bis zum heutigen Tag bei Industrieunternehmen und Energieversorgern zu einer hohen Abneigung gegenüber der VPS. Dies betraf nicht nur die IT-Mitarbeiter, deren IT durch die VPS untertunnelt wurde, sondern alle Personen und Funktionen in dem Unternehmen, die im weitesten Sinne mit der DEHSt kommunizieren mussten und sich mit den Konsequenzen von nicht versendeten oder empfangenen Dokumenten und damit abgelaufenen Fristen rumschlagen mussten.

Warum kommt es in Unternehmen häufig zu Problemen mit der VPS?

Man kann sich mit Fug und Recht die Frage stellen, warum ein seit 2005 etabliertes System in 2023 – also 18 Jahre später – immer noch oder sogar verstärkt zu Problemen führt. Die Antwort ist: genau deswegen! Ein Großteil aller Probleme mit der VPS-Software ist damit zu begründen, dass sich die IT-Infrastruktur und auch Arbeitsweisen in fast allen Unternehmen seit 2005 weiterentwickelt haben, während die VPS-Software keine relevanten Updates erfahren hat. Im Spannungsfeld einer anderen Arbeitswelt im Jahr 2023 führt dies zu einigen Problemen und daraus resultierenden Risiken. Mit der VPS handelt es sich um ein Kommunikationssystem, das lokal an einen PC gebunden ist. Zur Übermittlung bedarf es wiederum einer personengebundenen Signaturkarte.

Personengebundene Signaturkarte für die VPS/QES-Anwendung

Das alles war in der Arbeitswelt in 2005 ein deutlich kleineres Problem. Mobiles Arbei-



Das Kernteam für den Emissionshandel: Nico Fip, Philipp Heilmann, Michael Kroehnert, Matthias Brendel, Malgorzata Nielepiec, Thomas Frankenfeld (v.l.)

Die virtuelle Poststelle der DEHSt Risiken und Herausforderungen

Die elektronische Kommunikation zwischen rund 1.800 compliancepflichtigen deutschen Anlagen im EU-Emissionshandel und der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat im Rahmen des Berichtswesens seit 2005 über die Virtuelle Poststelle (VPS) zu erfolgen. Unter Anwendung der Qualifizierten Elektronischen Signatur (QES) ermöglicht die VPS eine sichere und rechtsverbindliche elektronische Kommunikation. Seit 2021 ist nun der Kreis der „zwangsverpflichteten“ VPS-User auf rund 1.200 weitere Antragsteller ausgedehnt worden, die gemäß BEDV und BECV Rückerstattungsanträge stellen können.

VON PHILIPP HEILMANN UND MICHAEL KROEHNERT



Personengebundene Signaturkarte für VPS/QES-Anwendung

ten war ein Fremdwort, die wenigsten mittelständischen Firmen arbeiteten serverbasiert auf virtuellen Maschinen oder gar cloudbasiert. An das IT-Sicherheitsgesetz 2.0 zum Schutz der kritischen Infrastruktur, von dem viele Anlagenbetreiber betroffen sind, war nicht zu denken. Eine sichere Integration der VPS in eine moderne IT-Infrastruktur stellt Unternehmen heute vor hohe (und damit teure) Hürden, weshalb viele einen Laptop außerhalb der unternehmenseigenen IT-Infrastruktur nur für die VPS betreiben und IT-Sicherheitsexperten zur Resignation bringen.

Es ist schon eine besondere Art der Ironie, dass zur gleichen Zeit das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in der IT für jedes zum Beispiel über USB anzuschließende Gerät eine intensive Sicherheitsprüfung vorschreibt, während sensible Unternehmensdaten auf einen externen Laptop überspielt werden. Zusätzlich müssen zur Versendung benötigte Signaturkarten regelmäßig erneuert werden, gehen gern mal verloren, haben lange Lieferzeiten und sind nicht immer mit dem vorhandenen Lesegerät kompatibel.

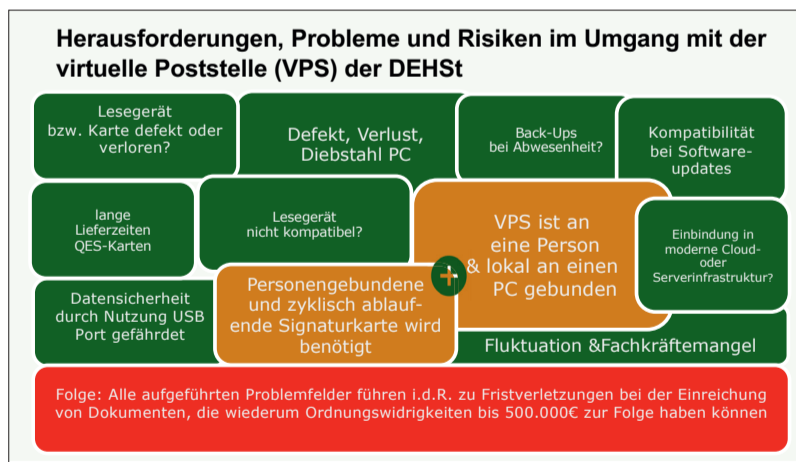
Der Faktor Mensch

Jedoch führen diese technischen Aspekte immer noch seltener zu Problemen als der Faktor Mensch. Dabei ist noch nicht einmal von Eingabe- oder Bedienungsfehlern die Rede. Das personengebundene VPS-Postfach im Unternehmen, von dem ein mit einer ebenfalls personengebundenen Signaturkarte signierter Bericht an die DEHSt übermittelt wird, erhält auch alle diesbezüglichen Rückfragen und Anforderungen der DEHSt. Ein zeitlich begrenzter oder gar

dauerhafter Ausfall dieser Person führt dann schnell dazu, dass eine Rückfrage der DEHSt nicht rechtzeitig oder gar nicht registriert wird und es folglich zu Fristverletzungen kommt. Die Personengebundenheit macht die notwendige Schaffung von personellen Back-ups zusätzlich sehr schwierig. Kommt es nun zu einem internen oder gar externen Personalwechsel auf dieser Stelle, ist das Unternehmen häufig in Sachen Kommunikation mit der DEHSt handlungsunfähig. Bis eine neue Person auf der VPS eingerichtet und mit

vlos. Auch bei der neuen BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) schreibt die DEHSt die Nutzung der VPS bei entsprechenden Anträgen vor. Ebenso gilt dies für die geschätzten rund 1.000 anspruchsberechtigten Unternehmen, die gemäß der BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung (BEDV) einen 100-prozentigen Rückerstattungsanspruch auf einen doppelt gezahlten CO₂-Preiszuschlag haben.

Ein anderer Übermittlungsweg wird für das Berichtswesen im EU-ETS und bei den Antragstellungen im Rahmen der



einer passenden Signaturkarte ausgestattet ist, vergehen oft Monate.

Ohne die viel beschriebenen Themen Fachkräftemangel und demografische Entwicklung überzustapazieren, wird diese Problematik in den kommenden Jahren eher zu- als abnehmen. In einer Arbeitswelt, in der mehr Mitarbeitende in Rente gehen, als Nachwuchskräfte zu akquirieren sind, folglich Löhne steigen, Personalwechsel sowie krankheitsbedingte Ausfallzeiten tendenziell zunehmen und offene Stellen immer länger ausgeschrieben sind, ist Personal eine knappe Ressource, die zielgerichtet eingesetzt werden muss.

Sanktionen drohen

Die qualifiziert elektronisch signierte Übertragung von Dokumenten via VPS ist gesetzlich vorgeschrieben und alternati-

BEDV und der BECV nicht akzeptiert und führt zur Ablehnung von Anträgen und in Folge zu einer Ordnungswidrigkeit.

Sanktionen und Ordnungswidrigkeiten sind übrigens in § 32 TEHG eingängig beschrieben, wenn über VPS gesendete Rückfragen der DEHSt nicht oder nicht rechtzeitig beantwortet werden. Hierbei hat die DEHSt, außer bei höherer Gewalt, gesetzlich keinen Ermessensspielraum und es macht keinen Unterschied, ob ein Emissionsbericht gar nicht erstellt wurde oder aufgrund der oben genannten Probleme nur nicht rechtzeitig via VPS übersendet werden konnte. Keine der Gründe,

warum im Zusammenhang mit VPS irgendwas „nicht funktioniert“ hat, ist als höhere Gewalt einzustufen. Da Unternehmen, die ihre gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen des TEHG nicht vollständig erfüllt haben, auf einer Website veröffentlicht werden, ist auch ein Imageschaden häufig nicht mehr abzuwenden.

Der „ganz normale Fehler“ im Umgang mit der VPS

Eine der am häufigsten vorkommenden Ordnungswidrigkeiten im Umgang mit der VPS ist die vorzeitige technische Umsetzung einer wesentlichen Änderung in der Anlage des Betriebs, die der DEHSt nicht zuvor durch einen geänderten Überwachungsplan angezeigt wurde (Neuregelung seit 1.1.2021).

Man hatte in diesem Fall der Behörde zwar die neue Version des Überwachungsplans zur Genehmigung eingereicht, dieser ist jedoch aus verschiedenen Gründen (siehe Grafik) dort nicht angekommen oder es sind Rückfragen der DEHSt zum ÜP mangels Kenntnisnahme des Unternehmens nicht fristgemäß beantwortet worden. Grund war vermutlich – wie meist –, dass eingehende Nachrichten der DEHSt immer nur vom ursprünglichen Absender des aktualisierten ÜP gelesen werden können, wenn sie denn überhaupt planmäßig die Firewall des Unternehmens überwinden konnten.

Externer Betrieb der VPS als aktives Risikomanagement

In aller Regel reagiert eine Unternehmensführung bestenfalls vorausschauend auf eine solche Problematik, ist aber spätestens bei ihrem Eintreten in der persönlichen Verantwortung. Eine Möglichkeit, dem zu begegnen, ist das Outsourcing an einen Dienstleister wie Emissionshändler.com. Mit der VPS-Bevollmächtigung von Emissionshändler.com stellt das Unternehmen sicher, dass systemseitig, personell, technisch und arbeits-/ortsunabhängig die Voraussetzungen geschaffen sind, rechtssicher und fristwahrend mit der DEHSt zu kommunizieren. Außerdem ist das Unternehmen in der Lage, die operationellen Risiken an Emissionshändler.com zu übertragen, die sich aus den technischen Rahmenbedingungen lokaler, personengebundener Postfächer, den langen Lieferzeiten für Signaturkarten, der möglichen fehlenden Kompatibilität von Signaturkarte und Chipkartenlesegerät, den zu schaffenden technischen Voraussetzungen auf dem für die Signatur verwendeten PC (Softwareinstallation und -updates) und der befristeten Gültigkeit der Signaturkarten ergeben.

In Anbetracht des Fachkräftemangels aufgrund der demografischen Entwicklung ist eine Fokussierung auf die Kernkompetenzen des Unternehmens zur Steuerung der knappen Ressource Personal eigentlich nichts Neues. Dabei sind compliancerelevante Tätigkeiten zur Erfüllung gesetzlicher Tätigkeiten geradezu prädestiniert dafür, knappe Personalkapazitäten in IT, kaufmännischen und technischen Abteilungen des Unternehmens zu schonen und anderweitig rentabler einzusetzen.

Emissionshändler.com

Emissionshändler.com berät seit 2006 Stadtwerke und Industrieunternehmen im Emissionshandel, handelt Zertifikate und bietet das Outsourcing von Prozessen rund um den verpflichtenden Emissionshandel im EU-ETS, BEHG und THG an. Web: www.emissionshaendler.com Mail: thg@emissionshaendler.com Telefon: 030 / 398 87 21 10